
Vorsitz: Finnland**1116. PLENARSITZUNG DES FORUMS**

1. Datum: Mittwoch, 8. Oktober 2025 (im Neuen Saal und über Videokonferenz)

Beginn: 10.00 Uhr

Schluss: 11.10 Uhr

2. Vorsitz: M. Neuvonen

Vorsitz

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

(a) *Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine:* Ukraine (FSC.DEL/304/25), Dänemark (auch im Namen von Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, den Niederlanden, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, der Ukraine und Zypern) (FSC.DEL/301/25 OSCE+), Kanada (FSC.DEL/302/25 OSCE+), Vereinigtes Königreich (FSC.DEL/299/25 OSCE+), Russische Föderation

(b) *Die militärische Spezialoperation zur Entmilitarisierung und Entnazifizierung der Ukraine:* Russische Föderation (FSC.DEL/305/25) (FSC.DEL/307/25)

Punkt 2 der Tagesordnung: AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER SUBREGIONALE RÜSTUNGSKONTROLLE NACH ANHANG 1-B ARTIKEL IV DES FRIEDENSÜBEREINKOMMENS VON DAYTON

Vorsitz, Montenegro (auch im Namen von Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Serbien), Frankreich, Vereinigtes Königreich (Anhang),

Deutschland (FSC.DEL/303/25 OSCE+), Russische Föderation
(FSC.DEL/306/25), Italien, Türkiye (FSC.DEL/308/25 OSCE+)

Punkt 3 der Tagesordnung: SONSTIGES

*Workshop zum Austausch militärischer Informationen für die Teilnehmerstaaten am
14. Oktober 2025 in Wien: Vertreter des Konfliktverhütungszentrums*

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 15. Oktober 2025, um 10.00 Uhr im Neuen Saal und über Videokonferenz

1116. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 1116, Punkt 2 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

Das Vereinigte Königreich nimmt seine Aufgaben nach dem Friedensvertrag von Dayton nach wie vor äußerst ernst. Wir bleiben aktives und engagiertes Mitglied des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens und unterstützen voll und ganz die territoriale Integrität und die im Dayton-Übereinkommen verankerte Verfassungsstruktur Bosniens und Herzegowinas als ungeteilter, souveräner Staat.

Wir möchten betonen, dass das Dayton-Übereinkommen auch in Zukunft ein grundlegendes Dokument bleibt, das nicht nur für Frieden und Sicherheit, sondern auch generell für die Stabilität in der Westbalkanregion von entscheidender Bedeutung ist.

Seite an Seite mit der internationalen Gemeinschaft unterstützt das Vereinigte Königreich entschlossen das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden und die erfolgreiche Umsetzung dieses wegweisenden Friedensvertrags, der von wesentlicher Bedeutung für die Förderung von dauerhaftem Frieden und langfristiger Stabilität ist.

Wir bekräftigen auch unser unverbrüchliches Bekenntnis zum Mandat der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina, die eine entscheidende Rolle bei der Sicherung und Aufrechterhaltung des Friedens spielt.

Schließlich hat das Vereinigte Königreich die Durchführung der Inspektionstätigkeiten nach Artikel IV des Dayton-Übereinkommens konsequent durch die Bereitstellung von Rüstungskontrollinspektoren aus unserer Rüstungskontrollagentur, der *Joint Arms Control Implementation Group (JACIG)*, unterstützt. Die JACIG hat bei mindestens zwei Inspektionen pro Jahr einen Beitrag geleistet. Dieses Jahr stellten wir einen Inspektor/eine Inspektorin zur Unterstützung einer von Kroatien durchgeführten Inspektion in Serbien und eine/n weitere/n zur Unterstützung Bosniens und Herzegowinas bei einer Inspektion durch Kroatien zur Verfügung. In jedem dieser Fälle wurden die Inspektionen erfolgreich, vertragskonform und auf höchst professionelle und konstruktive Weise durchgeführt.

Ich danke Ihnen nochmals und bitte höflich um Aufnahme dieser Erklärung in den Anhang des Abkommens über subregionale Rüstungskontrolle (Artikel IV Anhang 1-B des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina).